32. SVK-Tagung „Taxation und Recht“

am 12.03.2014 in Fulda

„Nachteilige Folgen aus temporärer Inanspruch-nahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen öffentlicher Infrastrukturvorhaben“

RA Leopold M. Thum

11.03.2014

SVK Taxation & Recht

RECHTSANWÄLTE
MESSERSCHMIDT – DR. NIEDERMEIER
UND PARTNER

Übersicht

A.Einleitung

I.Öffentliche Infrastrukturvorhaben

II.Temporäre Inanspruchnahme land- und forstwirtschaft-licher Grundstücke

III.Nachteilige Folgen der temporären Inanspruchnahme

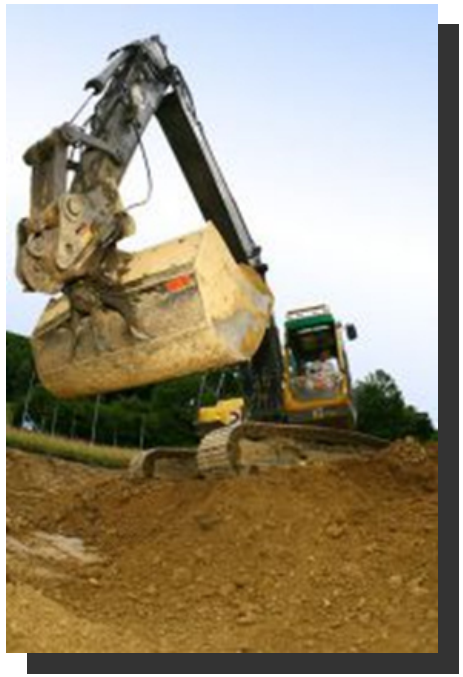

B.Vermeidung, Abwehr und Sanktion

I.Präventive Ansätze zur Vermeidung von Eingriffen

II.Abwehr bzw. Beeinflussung immanent drohender oder soeben erfolgender Eingriffe

III.Wiederherstellung/Reparation/Sanktion bei erfolgten bzw. andauernden Eingriffen

SVK Taxation & Recht

A. Einleitung

I. Öffentliche Infrastrukturvorhaben

z.B.:

- Verkehrsinfrastruktur, etwa nach LuftVG, EAG, dem FStrG, WHG oder WaStrG;
- Energieinfrastruktur, etwa nach dem TKG, dem EnWG; AtG; WHG; BBergG;
- Maßnahmen des Hochwasserschutzes, wie Polder, Rückhaltebecken, nach WHG;
- Maßnahmen der Abfallwirtschaft, wie Deponien, nach KrWG;

SVK Taxation & Recht

A. Einleitung

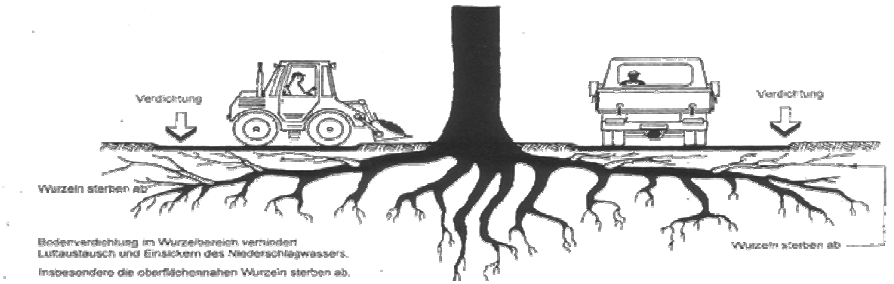

II. Temporäre Inanspruchnahme land- und forstwirt-schaftlicher Grundstück

- unmittelbare Bautätigkeiten auf dem Grundstück

(insbesondere Baustellenverkehr, Nutzung von Arbeitsräumen, Abschieben von Humus und Rotlage, Lagerung auf Lagermieten, Ablagerung von Bau-materialien, zeitweise Einbringung von Bauwerken oder Bauvorrichtungen, Bodenveränderungen, sonstige stoffliche Einwirkungen aller Art auf den Untergrund u.a.)

- mittelbare Einwirkungen durch bauliche Maßnahmen auf Nachbargrund-stücken

(insbesondere Veränderung des Oberflächenwasserabflusses und der Stabilität des Un-ter-grundes, stoffliche Einträge, Einschränkung oder Unterbindung des Anliegerge-brauchs, u.a.)

Recht & Taxation

A. Einleitung

III. Nachteilige Folgen der temporären Inanspruch-nahme

- Eigentum und eigentumsgleiche Rechte
- eingerichteter und ausgeübter Betrieb
- Anliegergebrauch

SVK Taxation & Recht

B. Vermeidung, Abwehr und Sanktion

I. Präventive Ansätze zur Vermeidung von Eingriffen

1. Vereinbarungslösungen

2. Einwendungen im behördlichen Zulassungsverfahren; gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Zulassungsentscheidung

a) Behördliches Zulassungsverfahren

b) Behördliche Zulassungsentscheidung

c) Gerichtliche Rechtsbehelfe gegen behördliche Zulassungsentscheidungen

aa) Klagearten

§ 42 Abs. 1 VwGO,

§ 43 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO,

§ 42 Abs. 1 VwGO,

§ 43 Abs. 2 VwGO.

bb) Gerichtliche Prüfungsreichweite

d) Öffentliche Infrastrukturmaßnahme ohne behördliche Zulassungs-entscheidung

SVK Taxation & Recht

Landratsamt Ortenaukreis, 20. Dezember 2007,

Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes „Elzmündung“

nebst zugehöriger Bauwerke und Nebeneinrichtungen im Ortenaukreis

40/401.2 – 691.17/Fm

„(...)

D) Landwirtschaft

1.

Verbleiben nach Durchführung des Vorhabens und der entsprechenden Grunderwerbsmaßnahmen landwirtschaftliche Grundstücke, die aufgrund ihres Zuschnitts oder ihrer Größe nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind, so hat der Vorhabensträger nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis zu überprüfen, ob ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen ist.

2. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass in ihrer Lage bewegliche Bauelemente möglichst nicht auf besten landwirtschaftlichen Böden errichtet werden.

E) Forstwirtschaft

1.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums ein Veränderungsnachweis der von der Umwandlung betroffenen Waldorte hinsichtlich Flurstück, Distrikt, Abteilung und Waldeigentümer für die Fortschreibung der Flächenbücher vorzulegen.

2.

Im Rahmen einer ökologischen Langzeitbeobachtung zur Beweissicherung ist die weitere Entwicklung des Naturraumes im Rückhalteraum sowie auf den neu geschaffenen Ausgleichs- und Ersatzflächen zu beobachten. Hierzu sind Untersuchungs- und Probeflächen einzurichten, in denen in regelmäßigen Abständen Erhebungen zu Vegetation, Flora und Fauna durchzuführen sind.

Taxe Tax Recht

3.

Sollte sich herausstellen, dass der Waldumbau in der vorgeschlagenen Weise nicht realisierbar ist und anspruchsvollere Baumarten Probleme aufgrund des Wasserregimes bekommen, dann sind nach Abstimmung mit der Forstverwaltung geeignetere Baumarten zu verwenden.

4.

Für die technische Rekultivierung und Wiederbewaldung vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen - muss auf den Flächen eine ausreichend mächtige, durchwurzelungsfähige Oberbodenschicht als Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung vorhanden sein oder aufgebracht werden, Planfeststellungsbeschluss Rückhalteraum Elzmündung Seite 38 - ist auf durch Befahrung oder sonstige Maßnahmen verdichteten Standorten vor der Wiederbewaldung bzw. vor Aufbringung der Rekultivierungsschicht eine ausreichende Tiefenlockerung des Standorts durchzuführen, - hat die technische Rekultivierung und Wiederbewaldung (Pflanzung standortgerechter Baumarten oder ggf. Zulassung der natürlichen Sukzession) nach fachlicher Begutachtung und Weisung durch den zuständigen Forstbezirk Lahr zu erfolgen.

5.

Der Vorhabensträger hat die im LBP im Zusammenhang mit der Anpassung des Wanderwegenetzes aufgeführten Maßnahmen mit dem Grundstückseigentümer und der Forstverwaltung abzustimmen.

6.

Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge des die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgangs unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt, besteht ein Übernahmeanspruch des Eigentümers gegen den Vorhabensträger.

(...)“

SVK Taxation & Recht

A.4.8 Bodenschutz

A.4.8.1

Wenn Bodenmaterial im Zuge der Bauarbeiten zwischengelagert werden muss, hat dies unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DIN-Normen o.ä.) zu geschehen. Soweit Mutterboden von den Baumaßnahmen betroffen ist, ist dieser unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DINNormen o.ä.) ordnungsgemäß zwischen zu lagern.

A.4.8.2

Bei der Verwendung von Baumaschinen sowie bei der Lagerung von Baumaterialien ist sicherzustellen, dass Gefährdungen des Bodens vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Firmen hierauf besonders hinzuweisen.

A.4.8.3

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, deren Ausmaß auf eine Grundwassergefährdung deuten, sind das Landratsamt Mühldorf am Inn sowie das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu benachrichtigen.

A.4.10 Landwirtschaft

A.4.10.1

Die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

DVK Textation & Recht

A.4.10.2

Sämtliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

A.4.10.3

Bei bauzeitlich in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der ursprüngliche Zustand nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Bodenlockerungen wiederherzustellen.

A.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.12.1

Die Zufahrten zu den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sowie die Befahrbarkeit der von den Baumaßnahmen etwaig betroffenen privaten Grundstücke während der Bauzeit sind sicherzustellen.

A.4.14 Grundinanspruchnahme

A.4.14.1

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des §§ 22, 22 a AEG i.V.m. dem BayEG die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

A.4.14.2

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

SVK Taxation & Recht

A.4.14.3

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

Etwaige vorhabensbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

SVK Taxation & Recht

4. Wald und Forstwirtschaft

(1.)

Die Hiebsmaßnahmen dürfen nur sukzessive entsprechend des Fortschritts des Flughafenausbaues durchgeführt werden.

Zur Umsetzung aller Rodungs- und Kahlschlags- bzw. Einschlagsmaßnahmen ist in Absprache mit der oberen Forstbehörde und der oberen Naturschutzbehörde ein Rodungs-/ Einschlagsplan aufzustellen. Dieser muss Angaben zur Gliederung der einzelnen Rodungs- bzw. Hiebsmaßnahmen sowie deren zeitliche Abfolge enthalten. Der jeweilige Beginn der einzelnen Rodungs- bzw. Hiebsmaßnahmen ist der oberen Forstbehörde vorab anzuzeigen.

(2.)

Die Rodungsflächen sind im Gelände darzustellen und dauerhaft zu markieren.

(3.)

Im Maßnahmenbereich vorhandene Wildobstbäume und Elsbeeren sind vor dem Kahlschlag einzelstammweise als Zukunftsbäume („Z-Bäume") dauerhaft sichtbar zu markieren und zu schonen.

(4.)

Die Wiederaufforstung aller kahl geschlagenen Flächen hat spätestens im auf den Kahlschlag folgenden Jahr ausschließlich mit den in den Planunterlagen genannten Baumarten zu erfolgen. Die Aufforstungen auf den Waldneuanlageflächen sind mit standortgerechten Laubhölzern durchzuführen. Es sind Betriebszieltypen mit Buche / Edellaubholz bzw. Edelaubholz / Buche zu wählen. In den Maßnahmen ELs1, ELw1, EWH 2, EHt1, EV1 und EWb1 ist die Buche im Verband von 2,0m x 0,5m und das Edellaubholz im Verband von 2,0m x 1,0m zu pflanzen. In den Maßnahmen ELs1, ELw1, EV1 und EHt1 kann der Buchenanteil bis zu 70% betragen. Im Übrigen hat die Baumartenwahl und –zusammensetzung entsprechend der naturschutzrechtlichen Auflagen zu erfolgen.

Taxe Recht

(5.)

Vermehrungsgut von Baumarten, für die Herkunftsempfehlungen vorliegen, ist auch außerhalb der forstlichen Verwendung nach den Vorgaben der HerPlanfeststellungsbeschluss Ausbau VLP Kassel-Calden zu einem Verkehrsflughafen 83 Teil A.I Verfügender Teil Zukunftsempfehlungen auszuwählen (Darstellung unter Gebietsheimische Gehölze, Teilprojekt 6, S. 7, Ziffer 1 „Vorgabe für Auswahl und Rangfolge“).

(6.)

Für Vermehrungsgut von Baumarten, für die keine Herkunftsempfehlungen vorliegen, und für die Straucharten sind entsprechende Vorgaben unter Gebietsheimische Gehölze, Teilprojekt 6, S. 7, Ziffer 2 dargestellt.

(7.)

Die Herkunftsnachweise des verwendeten Pflanzgutes sind vor Durchführung der Aufforstungen / Pflanzmaßnahmen der oberen Forstbehörde vorzulegen.

(8.)

Die Pflanzungen im Sinne einer Ersatzaufforstung werden nur dann als Wald anerkannt, wenn sie den Festlegungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sowie des Projektes „Gebietsheimische Gehölze“ -Teilprojekt 6- (für Baumarten, für die das FoVG keine Vorgabe enthält, sowie für Straucharten) entsprechen.

(9.)

Die im GE-Nr. 5/2001 Az.: VII 3 - C02 -93 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 43 v. 22. Oktober 2001, S. 3689) aufgeführten Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald sind einzuhalten.

(10.)

Die Pflanzungen sind ausreichend gegen Wildverbiss zu schützen. Die Prüfung der Notwendigkeit der Errichtung von Wildschutzzäunen ist unter Zuhilfenahme des Hessischen Forstamtes Wolfhagen und in Abstimmung mit diesem vorzunehmen.

SVK Taxation & Recht

5. Landwirtschaft

Sofern durch Bauarbeiten oder landschaftspflegerische Maßnahmen bestehende Feldzufahrten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, hat die Vorhabensträgerin auf ihre Kosten Ersatzzufahrten herzustellen, falls die jeweiligen Grundstücke nicht mehr anderweitig an das weiterführende Straßen- und Wegenetz angebunden sind. Hierbei ist auf Kosten der Vorhabensträgerin nur eine dem bisherigen baulichen Zustand qualitativ entsprechende Zufahrt herzustellen. Soweit nach dem festgestellten Plan neue Zufahrtsmöglichkeiten vorgesehen sind, dürfen bestehende Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken erst entfallen, wenn die ersatzweise vorgesehen Zufahrten hergestellt sind.

Dabei sind die Ausbaustandards mit den Berufsstandsvertretern abzustimmen.

SVK Taxation & Recht

Thüringer Landesverwaltungsamt

Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld einschließlich der 110 kV-Anbindung Umspannwerk Stadtilm,

Az: 540.2-3861-01/09, vom 31.01.2012

IV.3 Forstwirtschaft

1.

Folgende Nebenbestimmungen werden hinsichtlich des Schneisenaufhiebes erlassen:

• Der Gehölzabtrieb ist auf das Maß zu begrenzen, das für Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Freileitung in ihrer jeweiligen Ausbaustufe erforderlich ist.

• Zur Minimierung von Schneisenflächen ist beim Schneisenhieb zunächst eine ca. 10 m breite Arbeitsschneise anzulegen. Nach Errichtung von Masten und Seilzug in der Arbeitsschneise hat eine standortbezogene Festlegung und Umsetzung des tatsächlich erforderlichen Gehölzabtriebs gemäß vorheriger Abstimmung mit den Teil A – Verfügender Teil Planfeststellungsbeschluss 380 kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld 44 / 437 zuständigen Naturschutzbehörden, Forstämtern bzw. Bewirtschaftern bzw. Wald-besitzern zu erfolgen.

• Bei der Schneisenanlage sind grundsätzlich alle Sträucher und Bäume, die die zulässige Aufwuchshöhe in den folgenden 5 Jahren nicht überschreiten werden, zu schonen.

• In flächigen Gehölzbeständen ist die Ausformung eines unregelmäßig verlaufenden Schneisenrandes vorzunehmen. Je nach erforderlichem Freileitungsschutzbereich, u.a. in Auerhuhn-Gebieten, sind auch kleinräumige Differenzierungen (Buchten) vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist auf Höhe des Mastes 42 der Eichenbestand zu sichern.

• Im Zuge der Schneisenunterhaltung ist grundsätzlich eine selektive oder kleinflächige Entnahme von Bäumen, die im Freileitungsschutzbereich die zu-lässige Aufwuchshöhe überschreiten, vorzunehmen (kein Kahlhieb). Die Schnei-senpflege hat zeitlich und räumlich versetzt zu erfolgen.

• Auf den Maststandorten ist die natürliche Sukzession bis zum Verbuschungs-stadium ("Mastfußbiotope") zuzulassen, sofern keine Nutzung als Blühflächen vorgesehen ist oder keine getreidereiche Wildackermischung eingebracht wird.

© VKU Textedition Recht

2.

E59 - Waldumbau östlich der Sommersmühle und E60 - Wiederaufforstung Steinbachswand Ost Die Detailplanung hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen E59 und E60 ist mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

3.

Gegenüber dem zuständigen Forstamt sind der jeweilige verantwortliche Bauleiter sowie der Verantwortliche für die ökologische Baubegleitung zu benennen.

4.

In Abstimmung mit der Forstverwaltung, den zuständigen Naturschutzbehörden und den Grundstückseigentümern sind im Zuge der Ausführungsplanung weitergehende und standortbezogene Festlegungen zur Schneisenunterhaltung auf Grundlage des Ökologischen Schneisenmanagements zu treffen. Im Rahmen der Ausführungsplanung des LBP sind die im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements festgelegten einzelnen Aufwuchshöhen in Detailkarten darzustellen und der oberen Forstbehörde vorzulegen.

Bodenschutz

1.

Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoff-einträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterialien ausgeschlossen werden können.

2.

Außergewöhnliche Ereignisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten sind aktenkundig zu machen. Dabei entstehendes, als Abfall bzw. gefährlicher Abfall einzustufendes Material, ist sofort aufzunehmen. Das Umweltamt im zuständigen Landratsamt ist umgehend zu benachrichtigen. Dieses trifft dann die weiteren Entscheidungen. Entstehende Materialien sind ordnungs-gemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren.

3.

Die Verfüllung von entstehenden Baugruben (z. B. Rückbau von Altmasten) darf ausschließlich mit unbelastetem Material erfolgen. Vor der Verfüllung sind die untere Abfallbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde im zuständigen Landratsamt zu informieren. Die Freigabe des einzubauenden Materials erfolgt nach der Prüfung durch die untere Abfallbehörde.

SVK Taxation & Recht

4.

Bodendecke und Oberboden sind sauber abzutragen und getrennt zu lagern. Die im "Merkblatt zur Auf- und Einbringung von Materialien auf und in den Boden" (TLUG 2001) definierten Anforderungen zur technischen Durchführung der Auffüllungen sind für die Zwischenlagerung zu berücksichtigen (getrennter Ausbau, max. Stapelhöhe, Witterungsschutz). Es ist ausschließlich das am Standort ausgehobene Bodenmaterial zu verwenden, sofern es den übrigen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

5.

Vor Neubepflanzung im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 ist der Boden tiefgründig zu lockern.

6.

Befahrungen im Rahmen der Errichtung und sonstige Lagerungen und Bauarbeiten sollen nur bei tragfähigen Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Um Bodenverdichtungen, Erosion und Flurschäden so gering wie möglich zu halten, sind auf verdichtungs- und erosionsempfindlichen Böden oder besonders schutzwürdigen Böden (gem. „Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilan-zierungsmodell - TMNLU 2005“) grundsätzlich Schutzmaßnahmen (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Diese Maßnahmen sind auch auf den übrigen Böden Teil A – Verfügender Teil Planfeststellungsbeschluss 380 kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld 49 / 437 umzusetzen, falls eine Beanspruchung bei nicht tragfähigen Bodenverhältnissen aufgrund des Bauablaufes nicht zu vermeiden ist. Bei den oben genannten besonders empfindlichen und schutzwürdigen Böden ist eine entsprechende Ausnahme nur bei fehlender Alternative nach sorgfältiger Abwägung durch die ökologische Baubegleitung zulässig. Die Einstufung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit erfolgt durch die ÖBB.

7.

Die von den Maßnahmen betroffenen Flächen sind nach der Inanspruchnahme bei hierfür geeigneten Witterungsverhältnissen unverzüglich tiefgründig zu lockern und zu rekultivieren. Verdichtungen im Unterboden sind vor Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Zuordnung der Böden und der Tragfähigkeit erfolgt durch die öBB.

8.

Die Anfahrten zu den Masten im Rahmen der Wartungsarbeiten dürfen nur bei tragfähigen Böden und nicht mit schweren Maschinen erfolgen, andernfalls sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatten) Bodenverdichtungen zu verhindern. Bei den Anfahrten sind in Abwägung der Schutzgüter und nach Abstimmung mit den Bewirtschaftern die jeweils kürzesten Zufahrten von den bestehenden Wegen aus zu nutzen.

9.

Die BE-Flächen und Zufahrten sind hinsichtlich eventuell verbleibender Schädigungen des Schutzgutes Boden durch die öBB abzunehmen. Das Ergebnis hiervon ist in der Nachbilanzierung zu berücksichtigen.

SVK Taxation & Recht

10.

Die Broschüre „Bodenschutz und Holzernte“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt von September 2008 ist bei der Auswahl der Bodenschutzmaßnahmen im Wald durch die ökB zu Grunde zu legen.

IV.7 Landwirtschaft und Flurbereinigung

1.

Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.

Während der Baumaßnahmen darf die Zuwegung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die während der Baumaßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen von Zuwegungen und Zufahren zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ebenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.

Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der auch nur zeitweise beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, Wege und Zufahrten sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.

4.

Die zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen (landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Zufahrten u. a.) sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten in den vorgefundenen Zustand (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) zurück zu versetzen. Dabei ist die vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen. Vernässungen und Austrocknungen sind zu vermeiden. Die Rekultivierung ist gemäß den Festlegungen der RAS-LP durchzuführen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend Teil A – Verfügender Teil Planfeststellungsbeschluss 380 kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld 50 / 437 von einem Vertreter der VT zusammen mit dem Bewirtschafter festzustellen und zu protokollieren.

5.

Die geplanten Baumaßnahmen sollen unter Abwägung der übrigen Belange, wie z. B. Feuchtezustand der Böden, naturschutzfachlichen Zeitvorgaben und Erfordernisse des allgemeinen Bauablaufs möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen.

Text & Recht

6.

Bei Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf ländliche Wege haben, sind die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999“ (RLW 1999 (DWA-A 904, Ausgabe 2005)) hinsichtlich Breite der Wirtschaftswege und der dem landwirtschaftlichen Verkehr dienenden Über- und Unterführungen als auch deren Tragfähigkeit sowie die Tragfähigkeit der Bankette zu berücksichtigen.

7.

Zur Ermöglichung der uneingeschränkten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Trassenbereich sind von der VT folgende Mindestbodenabstände (inkl. eines Sicherheitspuffers von 0,50 m) im Endzustand der Freileitungen auf dem tiefsten Punkt zu gewährleisten:

• Leiter mit Nennspannung von 110 kV: 7,50 m,

• Leiter mit Nennspannung von 380 kV: 9,50 m.

Die VT hat die Einhaltung der Maßgabe bei störungsfreiem Betrieb im Turnus von 5 Jahren und im Störungsfall umgehend zu überprüfen. Bei Bedarf sind technische Maßnahmen zur Nachregulierung umzusetzen.

8.

Sollte es durch das Vorhaben zu nachweisbaren Nachteilen bei der Förderung nach KULAP kommen, hat die VT diese zu entschädigen.

SVK Taxation & Recht

B. Vermeidung, Abwehr und Sanktion

II. Abwehr bzw. Beeinflussung immanent drohender oder soeben erfolgender Eingriffe

1. Behördliches Einschreiten

a) Antrag auf Planergänzung - § 74 Abs. 2 VwVfG

b) Antrag auf nachträgliche Schutzauflagen

c) Antrag auf behördliches aufsichtliches Einschreiten

2. Gerichtlicher Eilrechtsschutz

a) §§ 80, 80a VwGO

b) § 123 VwGO

c) §§ 935 ff. ZPO

3. Selbständiges Beweisverfahren

SVA Taxation & Recht

B. Vermeidung, Abwehr und Sanktion

III. Wiederherstellung/Reparation/Sanktion bei erfolgten bzw. andauernden Eingriffen

1. Öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch

a) Folgenbeseitigung

b) Duldungsanspruch

c) sogen. „Folgenersatzanspruch“

2. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

a) vertragliche Schadensersatzansprüche

b) § 823 BGB

c) § 831 BGB

d) § 839 BGB

e) § 906 BGB

SVK Toxizität & Recht

B. Vermeidung, Abwehr und Sanktion

III. Wiederherstellung/Reparation/Sanktion bei erfolgten bzw. andauernden Eingriffen

3. Entschädigung

a) aus Planfeststellung

b) aus enteignungsgleichem Eingriff

c) aufgrund Enteignungsrechts

4. Ordnungswidrigkeitenrechtliche und strafrechtliche Sanktion

SVK Taxation & Recht

RA Leopold M. Thum
Prinzregentenplatz 21, 81675 München
Tel: 089/455033-33, Fax: 089/455033-50,
E-Mail: thum@messerschmidt-kollegen.de
www.messerschmidt-kollegen.de

RECHTSANWÄLTE
MESSERSCHMIDT – DR. NIEDERMEIER
UND PARTNER

Kanzlei & Recht